

Top:
------

## Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/018/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.09.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
29.09.2015	Stadtrat	Entscheidung

### Berufung der/des nebenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau (§ 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG)

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Stadtdirektor vertritt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

- Ja  
 Nein

#### Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt       Finanzhaushalt/Investitionsprogramm  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.

(Richter)  
Fachbereich 3

#### Beschlussvorschlag:

Samtgemeindeoberamtsrätin Elisabeth Moormann wird für die Dauer der restlichen Wahlperiode (01.10.2015 bis 31.10.2016) zur nebenamtlichen allgemeinen Vertreterin des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(Pohlkamp)  
Fachbereich 1

(Trütken)  
Stadtdirektor